
VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Via Email übermittelt an:

post@sozialministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03.01.2021

**Betrifft: GZ: 2020-0.857.664 Kurzbegutachtung Novelle
Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmengesetz Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau DDr. Meinhild Hausreither

S. g. Damen und Herren

Zum oben bezeichneten Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Begutachtungsfrist ist für einen zu regelnden Gegenstand mit hohem Potenzial unsachlicher Normierung weitaus zu kurz. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die empfohlenen sechs Wochen des Rundschreibens BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2.6.2008 im gegenständlichen Fall nicht ausgeschöpft werden, aber am Jahresende zweieinhalb Tage beinhaltend den Neujahrsfeiertag und einen Sonntag und noch dazu einem "High- Noon" Ende um 12:00 Uhr ist hinsichtlich des Erfordernisses nicht nachvollziehbar. Deshalb kann die ggst. Stellungnahme auch nur den Charakter einer vorläufigen Stellungnahme mit geringer Bearbeitungstiefe aufweisen.

Die Gesetzesänderungen sind hinsichtlich ihres Inhaltes sind weitaus zu unbestimmt und verlagern die konkrete Normierung zur Gänze in die nachgelagert zu erlassenen Verordnungen des Bundesministers. Es handelt sich um eine wiederholte Änderung des Epidemiegesetzes bzw. des COVID-19 Maßnahmengesetzes binnen Jahresfrist. Deshalb wird darauf hingewiesen dass im Rahmen der Bekämpfung einer Pandemie "Contingency Planning" also eine vorausschauende Eventualfallplanung zweckmäßig ist und angesichts der verstrichenen Zeit auch zumutbar gewesen wäre, auf deren Basis eine ebenso

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

vorausschauend geplante und nicht bloß reaktive Vorgangsweise anzuwenden in deren Rahmen dann auch eine ausreichende Begutachtung erfolgen kann

Deshalb wird angeregt, den Entwurf konkretisierend zu überarbeiten und im Anschluss eine neuerlichen Begutachtung mit ausreichend Zeit vorzusehen.

Zur fragwürdigen Motivation des Entwurfs:

Es scheint primär darum zu gehen, die vom Bundeskanzler im Dezember 2020 offenkundig unabgesprochen angekündigten und nicht zuletzt aufgrund der erkennbar schlechten Vorbereitung und des Timings nicht im erwünschten Ausmaß angenommenen "Massentests" für den Wiederholungsfall die Willigkeit durch Lock bzw. Druckmittel zu erhöhen.

Dies ist aus mehreren Gründen fragwürdig:

1. Es erhöht die Gefahr willkürlicher und unsachlicher Regelungen sowohl hinsichtlich des begünstigten Personenkreises als auch der von der Lockerung betroffenen Branchen (Differenzierung des erforderlichen Testalters) und es bleibt unklar, die
2. Die epidemiologische Situation ist derzeit nicht so, dass Lockerungen zum angepeilten Zeitpunkt 18.1.2021 (der offenkundig die Eile bei der ggst. Begutachtung begründet) gesichert geboten erscheinen - dies nicht zuletzt deshalb weil andere nicht epidemiologisch begründete und vertrauenszerstörende Regelungen eine bessere Entwicklung verhindert haben (Öffnung der Geschäfte am 8.12. und Weihnachtsgeschäft, Sonderregelungen für den 24. und 25. Dezember, Schiliftöffnung)
3. Wurden "Massentests" fachlich kontroversiell diskutiert so ist bei vorläufiger Ausklammerung dieser Kontroverse klar dass deren Erfolg von den Randbedingungen der Durchführung (professionelle Probennahme, Wiederholung, funktionierende Anmeldung - auch via Telefon für nicht internet- affine Menschen) abhängt, die im ersten Durchlauf nicht ausreichend gegeben.
4. Es ist darauf hinzuweisen dass für die Beurteilung von Screening Programmen (Kür) der Ablauf der Tests von Kontaktpersonen (Pflicht) miteinzubeziehen ist. Hier ist festzuhalten dass nach unserem Kenntnisstand nach wie vor nicht gesichert ist, dass Kontaktpersonen von SARS CoV 2 Infizierten ausreichend kurzfristig getestet werden und es zu massiv verspäteten Ausstellung von Absonderungsbescheiden kommt - also die Erfüllung der Primäraufgaben der Pandemiebekämpfung nach wie vor nicht gesichert ist.

Verbleibende Fragen:

Hinsichtlich des Nachweis, dass von einer Person eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, bleibt unklar, wie mit der ab jetzt als zunehmend anzunehmenden Zahl von geimpften Personen umgegangen werden soll, da einerseits ungewiss ist, wie diese

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Personen zur Verbreitung beitragen können, noch wie eine mögliche Verbreitungsfähigkeit mit der Aussagekraft eines Testergebnisses bei geimpften Personen in Zusammenhang steht.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)